

gend erbracht und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

Anspruch auf **Waisenrente** haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder 14 des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt hatte.

c) Die monatlichen **Alters- und Invalidenrenten** werden errechnet aus einem Festbetrag von 110 M, einem Steigerungsbetrag von 1% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie einem Steigerungsbetrag von 1% für jedes Jahr der Zurechnungszeit<sup>6</sup>. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich. (Wegen der Ehegatten- und Kinderzuschläge s. Rz. 17-24 zu Art. 38).

Die **Witwen(Witwer-)rente** beträgt 60% der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, die **Halbwaisenrente** 30%, die **Vollwaisenrente** 40%<sup>7</sup>.

Es wird eine **Mindestrente** für Alters- und Invalidenrentner in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten von 270 bis 340 M, für Witwen (Witwer) von 270 M, für Halbwaisen von 100 M, für Vollwaisen von 150 M monatlich gewährt<sup>8</sup>.

d) **Kriegsbeschädigte** werden durch die Sozialversicherung, aber aus Mitteln des Staatshaushalts versorgt. Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens 66 %, der auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 340 M. Sie wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge) 400 M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400 M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge angerechnet. Mindestens werden jedoch drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge gezahlt<sup>9</sup>.

e) **Privilegiert** in der Rentenversorgung sind Bergleute<sup>10 11</sup>, allerdings gegen einen höheren Beitrag des Betriebes, Eisenbahner<sup>12</sup>, Mitarbeiter der Deutschen Post<sup>12</sup>, Werk tätige in den wichtigsten volkseigenen Betrieben<sup>13</sup>, Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens<sup>14 15</sup>, Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus<sup>15</sup>, Angehörige der

6 §§ 5 und 13 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

7 §§ 19 und 21 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

8 §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 4 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

9 §§ 15,16 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

10 §§ 34-45 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

11 §§ 11-15 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner - Eisenbahner-VO - vom 28. 3. 1973 (GBl. I. S. 217).

12 §§ 16-20 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) - vom 28. 3. 1973 (GBl. I. S. 222).

13 Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. 3. 1954 (GBl. S. 301).

14 §§ 46,47 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).

15 § 54 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I. S. 401).